

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 02/1990 Insektenstiche, Zecken-Enzephalitis und berufsbedingte Erkrankungen

ATSG Art. 4, UVG Art. 9, UVV Anhang 1 Ziffer 2

1. Unfallbegriff.

Stiche oder Bisse durch Tiere wie Wespen, Bienen, Hornissen, Spinnen oder Zecken gelten als Unfallereignis, weil sie das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors erfüllen und zu Vergiftungen oder Infektionen führen können (vgl. dazu BGE 122 V 230 speziell für den Zeckenbiss und die dadurch mögliche Infektionskrankheit).

Mückenstiche hingegen erfüllen den Unfallbegriff nicht, weil Mücken häufig vorkommen und man allgemein mit Mückenstichen rechnen muss. Das Unfallkriterium „ungewöhnlicher äusserer Faktor“ ist deshalb nicht erfüllt. Wenn Mückenstiche keine Unfälle sind, dann sind lokale und systemische Infektionen nach Mückenstichen auch nicht Unfallfolgen. Gleich zu beurteilen sind Wanzen-, Floh- oder Läusestiche.

2. Berufskrankheiten

Eine andere Beurteilung von Insektenstichen ist bei beruflich bedingten Auslandsreisen denkbar. Wenn im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bspw. Mückenstiche lokale und/oder systemische Infektionskrankheiten übertragen, dann ist das Vorliegen einer Berufskrankheit (nach Art. 9 UVG) zu prüfen. Das gilt insbesondere für die Malaria (vgl. dazu auch BGE 98 V 166) und für hämorrhagisches Fieber wie bei der Ebola-Virus-Infektion, die gemäss UVV Anhang 1 Ziffer 2 b zu beurteilen sind. Aber auch andere Infektionen, die durch infizierte Stechmücken übertragen werden, wie z.B. mit Dengue/Zika/Chikungunya-Viren, können als Berufskrankheiten übernommen werden, wenn diese stark überwiegend im Rahmen der beruflichen Tätigkeit verursacht wurden (Art. 9 Absatz 2 UVG).